



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. April 2018

Nummer 9

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	29. 3. 2018	Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	194
221	20. 3. 2018	Verordnung zur Änderung der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung	197
221	9. 4. 2018	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW	198
77	18. 12. 2017	Änderung der Satzung für den Wasserverband Eifel-Rur	198
	26. 3. 2018	25. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Köln	199
	26. 3. 2018	26. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Köln	200
	5. 4. 2018	Regionalplan Düsseldorf (RPD) für den Regierungsbezirk Düsseldorf	200
	5. 4. 2018	36. Änderung des Regionalplans	201

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2005

**Bekanntmachung
der Neufassung der
Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden
Vom 29. März 2018**

Gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Absätze 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), gebe ich die aus Anlass der Neubildung der Landesregierung durch meine Entscheidung vom 13. Juli 2017 erfolgte Neufassung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden bekannt:

Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

1. Ministerpräsident

- 1.1 Richtlinien der Politik; Koordinierung von Maßnahmen der obersten Landesbehörden; Vertretung des Landes nach außen; Sicherheitspolitik
- 1.2 Protokoll und konsularische Angelegenheiten
- 1.3 Ordensangelegenheiten
- 1.4 Vorbehaltene Gnadensachen
- 1.5 Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Justiz
- 1.6 Angelegenheiten der Verfassungsgerichtsbarkeit
- 1.7 Kirchen, Jüdische Kultusgemeinden, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
- 1.8 Medien und Rundfunkangelegenheiten, Rundfunkstaatsverträge (einschließlich inhaltlicher Vorgaben für Telemedien), Grundsatzfragen der Netzpolitik, Frequenzangelegenheiten des Rundfunks einschließlich zugehöriger Rechtsgebiete (einschließlich Telekommunikationsrecht soweit Rundfunkbezug), Presserecht, Jugendmedienschutz im Bereich der elektronischen Medien (Rundfunk und Telemedien), Film- und Medienwirtschaft, Medienkompetenz (soweit nicht Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – 6.15)
- 1.9 Koordination der Stiftungen mit Landesbeteiligungen
- 1.10 Bund-Länder-Beziehungen, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen sind
- 1.11 Regierungsplanung
- 1.12 Landespresse- und Informationsdienste, Öffentlichkeitsarbeit
- 1.13 Zentrale Einrichtungen (Bibliothek der Landesregierung, Fahrdienst der Landesregierung, Postsammlung der Landesregierung, ServiceCenter Nordrhein-Westfalen direkt)
- 1.14 Vertretung des Landes beim Bund
- 1.15 Vertretung des Landes bei der Europäischen Union
- 1.16 Europaangelegenheiten
- 1.17 Beziehungen zum Ausland
- 1.18 Internationale Zusammenarbeit und Eine Welt
- 1.19 Allgemeine Fragen des bürgerschaftlichen Engagements (einschließlich Freiwilligendienste, ohne Ehrenamt in der Schule) und des gesellschaftlichen Engagements von Unternehmen
- 1.20 Sport (außer Schulsport), Sportstätten

2. Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

- 2.1 Familienpolitik (einschließlich wirtschaftliche Fragen der Familienpolitik und kommunale Familienpolitik, auch Familienverbände und Familien-selbsthilfe, Familie und Arbeitswelt, familienpolitische Leistungen, Familienbildung und soziale

Familiendienste, einschließlich Erziehungsberatung)

- 2.2 Kinder- und Jugendpolitik (einschließlich Kinder- und Jugendförderplan, Jugendfreiwilligenjahre – Freiwilliges Ökologisches Jahr, Freiwilliges Soziales Jahr –, Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Gesetzlicher und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Jugendmedienschutz – soweit nicht der Ministerpräsident –, Sekten)
- 2.3 Kinder- und Jugendhilfe, Kooperation Jugendhilfe/Schule, Ganztagsbildung
- 2.4 Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (ohne schulische Gewaltprävention)
- 2.5 Besondere Angebote für Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte
- 2.6 Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Betreuungsangeboten für unter Dreijährige und Kindertagespflege (ohne schulische Aspekte des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule)
- 2.7 Präventionsangebote im Kindesalter, Frühe Hilfen
- 2.8 Familienzentren
- 2.9 Lebensformenpolitik, gleichgeschlechtliche Lebensweisen (Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBT*))
- 2.10 Ausländer- und Asylangelegenheiten (soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist)
- 2.11 Staatsangehörigkeitswesen
- 2.12 Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, Recht der Integration (soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist)
- 2.13 Dialog mit dem Islam (außer islamischer Religionsunterricht)

3. Ministerium der Finanzen

- 3.1 Allgemeine Finanzfragen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes (einschließlich EPOS.NRW)
- 3.2 Finanzausgleich mit Bund und Ländern
- 3.3 Kommunalfinanzen einschließlich kommunaler Finanzausgleich zusammen mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
- 3.4 Sparkassen, Landesbausparkasse, Sparkassen- und Giroverbände, Beteiligung des Landes an der Portigon AG und an der NRW.BANK (ohne Staatsaufsicht), Beteiligung des Landes an der Ersten Abwicklungsanstalt, Beteiligungen (einschließlich Beteiligungsbericht), Wertpapierangelegenheiten, Versicherungswesen
- 3.5 Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht des öffentlichen Dienstes, Beihilferecht und soziale Fürsorge, Pensionsfonds, Reise- und Umzugskosten, Koordinierungs- und Beratungsstelle für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, E-Vergabe, Kraftfahrwesen
- 3.6 Landessteuerverwaltung
- 3.7 Steuerberatende Berufe
- 3.8 Vermögensverwaltung, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen ist, und zielgerichteter Einsatz des Liegenschaftsvermögens des Landes einschließlich Dienst- und Fachaufsicht über den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen, Führung eines zentralen Liegenschaftsregisters, Verwaltung der Schul- und Studienfonds und der Vermögensbestandteile nach ihrer Auflösung
- 3.9 Abschluss von Abkommen mit dem Bund über die Wahrnehmung des Bundesbaus in Nordrhein-Westfalen sowie Dienstaufsicht über die Bauabteilung der Oberfinanzdirektion NRW

- 3.10 Schuldenverwaltung, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen ist, und zielgerichteter Einsatz des Forderungsvermögens des Landes
- 3.11 Lastenausgleich
- 3.12 Bescheinigende Stelle/ Prüfbehörden im Rahmen der EU-Finanzkontrolle von EU-Fördermitteln
- 3.13 Bürgschaften und Garantien des Landes Nordrhein-Westfalen
- 3.14 Aufgabenübergang von den Kommunen auf das Land im Bereich der Geltendmachung und Rückgriffe nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

4. Ministerium des Innern

- 4.1 Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit dem Ministerpräsidenten und dem Ministerium der Justiz
- 4.2 Wahlen
- 4.3 Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation, des Verwaltungsverfahrens und der Statistik (insoweit auch Fachaufsicht über den Landesbetrieb IT.NRW), Ideenmanagement, Verwaltungsmodernisierung, Verkündungsmedien (soweit nicht Zuständigkeit einzelner Ressorts), ressortübergreifende Normprüfung
- 4.4 Allgemeines Ordnungsrecht; Melde-, Pass- und Ausweiswesen; Vereins-, Versammlungs- und Waffenwesen; Sammlungs- und Lotteriewesen; Feiertagsschutz; Ordnungsangelegenheiten, die keinem anderen Ministerium zugewiesen sind
- 4.5 Personenstandswesen, Staatssymbole, Kriegsgräberfürsorge, Grundsatzfragen der Enteignung, allgemeine Stiftungsangelegenheiten
- 4.6 Staatsaufsicht über die NRW.Bank
- 4.7 Recht des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts sowie mit Ausnahme des kommunalen Dienstrechts
- 4.8 Vermessungs- und Katasterwesen
- 4.9 Polizei
- 4.10 Verfassungsschutz
- 4.11 Datenschutz
- 4.12 Wiedergutmachung
- 4.13 Grundsatzfragen der zivilen Verteidigung, ziviler Bevölkerungsschutz, Katastrophenschutz, Feuer-schutz, ressortübergreifendes Krisenmanagement
- 4.14 Zentrale Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement

5. Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

- 5.1 Allgemeine Wirtschaftsfragen, insbesondere Grundsatz- und Strukturfragen, wirtschaftsbezogene Regionalpolitik, nachhaltiges Wirtschaften, Wirtschaftsförderung, Mittelstand, Preise und Kartelle, Wettbewerbsordnung, Ladenöffnung, wirtschaftsbezogene Unternehmensbeteiligungen und Finanzdienstleistungen, Vergabewesen, Handwerks- und Gewerberecht, Aufsicht über die Wirtschaftskammern, EU-Finanzkontrolle, EU-Wirtschaftsfragen, Verwaltungsbehörde für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)/Bescheinigungsbehörde für den EFRE, volkswirtschaftliche Analysen und wirtschaftspolitische Fragen des Steuer- und Abgabenrechts, Unternehmensgründung, Start-Ups aus Hochschulen, technologiebasierte Gründungen
- 5.2 Industrie
- 5.3 Innovation und Märkte, Innovationspolitik, Innovationsstrategie und Innovationsförderung
- 5.4 Handel, Finanzwirtschaft und Dienstleistungen
- 5.5 Handwerk
- 5.6 Außenwirtschaft
- 5.7 Standortmarketing

- 5.8 Eichwesen und Materialprüfung
- 5.9 Kreativwirtschaft
- 5.10 Tourismus und allgemeine Belange der Freizeitpolitik, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist
- 5.11 Bergbau und Geologie
- 5.12 Energiewirtschaft, Energietechnik
- 5.13 Sicherheit in der Kerntechnik (insoweit auch Fachaufsicht über die Umweltverwaltung)
- 5.14 Chemiewirtschaft und Chemikalienrecht (soweit nicht Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales)
- 5.15 Digitalstrategie, E-Government, IT-NRW, digitale Infrastruktur, Digitale Wirtschaft, Informations- und Telekommunikationswirtschaft – soweit nicht der Ministerpräsident – insbesondere Breitband-Infrastruktur, Telekommunikationsrecht, wirtschaftsbezogene Anforderungen an Telemedien, Postwesen
- 5.16 Raumordnung und Landesplanung
- 5.17 Landespolitisch bedeutsame Fragen der Bevölkerungsentwicklung
- 5.18 Informationstechnik/Digitalisierung, CIO E-Government, d-NRW
- 5.19 Klimaschutz, Energie- und Klimaschutzstrategie, Energieeffizienz, Klimafolgenstrategie
- 5.20 Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH
- 5.21 Innovations- und Technologiepolitik und -förderung, insbesondere für die Bereiche: Übergreifende Fragen der Innovations- und Technologiepolitik, Kooperation Wirtschaft/Wissenschaft, Transfer, ZENIT, Bioökonomie, Bio- und Umwelttechnologien, Mikro-/Nano- und Optotechnologien, Entwicklung neuer Produktionstechnologien und neue Technologien in der Luft- und Raumfahrt
- 5.22 Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.
- 5.23 Normenkontrollrat (in Verbindung mit der Clearingstelle Mittelstand)

6. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

- 6.1 Arbeitsmarkt einschließlich der Zuständigkeit für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- 6.2 Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz in der Arbeitswelt, sonstiger technischer Gefahrenschutz und sichere Gestaltung der Technik, Geräte- und Produktsicherheit, Chemikalien, Strahlenschutz, Sprengstoffwesen, Heimarbeit (außer beim Bergbau und bei kerntechnischen Anlagen)
- 6.3 Tarif- und Schlichtungswesen
- 6.4 Arbeitsrecht
- 6.5 Verwaltungsbehörde für den Europäischen Sozialfonds (ESF) / Bescheinigungsbehörde für den Europäischen Sozialfonds (ESF)
- 6.6 Berufliche Aus- und Weiterbildung (außer berufsbildendes Schulwesen); Übergang Schule-Beruf, Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (soweit nicht andere Ministerien zuständig sind)
- 6.7 Sozialversicherung, Aufsicht über die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger und -körperschaften einschließlich deren Arbeitsgemeinschaften, Soziales Entschädigungsrecht, Schwerbehindertenrecht, Bergmannsversorgungsschein, Unterhaltssicherung, Sozialhilfe, Inklusion (soweit nicht in anderer Ressortzuständigkeit) und Behindertenpolitik, Rehabilitation, Förderung sozialer Einrichtungen, soziale Hilfen, Freie Wohlfahrtspflege, soziales Ehrenamt (soweit nicht Ministerpräsident und Ministerium für Schule und Bildung)
- 6.8 Sozialrecht

- 6.9 Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung
- 6.10 Prävention (einschließlich gesundheitlicher Selbsthilfe) und gesundheitliche Versorgung, Gesundheitswirtschaft, Planung und Förderung von Krankenhäusern, Arzneimittel- und Medizinproduktesicherheit, Heilberufe und weitere gesundheitsnahe Berufe, Rettungsdienst, Öffentlicher Gesundheitsdienst, Maßregelvollzug, Landeskliniken, soweit nicht den Bereichen Justiz und Wissenschaft zugeordnet
- 6.11 Pflege; Wohn- und Teilhabegesetz
- 6.12 Fachkräftemonitoring in Pflege- und Gesundheitsberufen
- 6.13 Geschäftsstelle der Stiftung Wohlfahrtspflege
- 6.14 Seniorenpolitik
- 6.15 Medienkompetenz und Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen
- 6.16 Demographischer Wandel, Generationenpolitik

7. Ministerium für Schule und Bildung

- 7.1 Allgemeines und berufsbildendes Schulwesen
- 7.2 Lehrerbildung
- 7.3 Bildung und Erziehung im Ganztage, Kooperation Jugendhilfe/Schule
- 7.4 Unterricht und schulische Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte
- 7.5 Islamischer Religionsunterricht
- 7.6 Schulsport
- 7.7 Inklusive schulische Bildung

8. Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

- 8.1 Allgemeines Bauwesen, insbesondere Bauaufsicht, Bautechnik
- 8.2 Stadtentwicklung, insbesondere Stadterneuerung, Städtebauförderung, Bauleitplanung, Städtebaurecht, Flächenentwicklung, stadtentwicklungsbezogene regionale Strukturpolitik
- 8.3 Denkmalschutz, Denkmalpflege, Denkmalförderung
- 8.4 Wohnungs- und Siedlungsentwicklung, insbesondere Wohnungsbauförderung, Wohnungswirtschaft, Wohnungsbestand
- 8.5 Grundsatzangelegenheiten des Bauens insbesondere Digitalisierung der Baubranche, Angelegenheiten der Architektur, Bauwirtschaft, baulich-technische Sicherungsmaßnahmen, Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte, Sonderliegenschaften und Baulastverpflichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen soweit nicht anderen Ministerien zugeordnet, Bauangelegenheiten der Ressorts, der Universitätsklinika sowie der Universität zu Köln, Staatlicher Hochbau, soweit nicht anderen Ministerien zugeordnet
- 8.6 Ländliches Planungs- und Bauwesen
- 8.7 Ländliche Siedlung, Dorferneuerung
- 8.8 Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des Heimatbewusstseins in Nordrhein-Westfalen
- 8.9 Kommunale Angelegenheiten, Kommunales Verfassungsrecht, Kommunalaufsicht, Kommunale Personalangelegenheiten, Kommunalwirtschaft, Kommunalfinanzen, Kommunalen Finanzausgleich (zusammen mit dem Ministerium der Finanzen), Verwaltungssteuerung und -effizienz, Transparenzkommission, Kommunale Gebietsstruktur, Interkommunale Zusammenarbeit
- 8.10 Gleichstellung von Frau und Mann
- 8.11 Landeskoordinierungsstelle zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Männer und zur Stärkung des Opferschutzes

9. Ministerium der Justiz

- 9.1 Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit dem Ministerpräsident und dem Ministerium des Innern
- 9.2 Angelegenheiten der bürgerlichen Rechtspflege und der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- 9.3 Angelegenheiten der Allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- 9.4 Angelegenheiten der Finanzgerichtsbarkeit
- 9.5 Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit
- 9.6 Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit
- 9.7 Angelegenheiten der Strafrechtspflege
- 9.8 Vollzug von Strafen und anderen strafgerichtlichen Maßnahmen
- 9.9 Übertragene Gnadenangelegenheiten
- 9.10 Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
- 9.11 Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Notare und Rechtsbeistände
- 9.12 Angelegenheiten der Berufsgerichtsbarkeit
- 9.13 Richterdienstrecht in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
- 9.14 Juristenausbildung

10. Ministerium für Verkehr

- 10.1 Verkehr, insbesondere Verkehrspolitik, Verkehrsplanung, öffentlicher Nahverkehr, Straßenverkehr, Eisenbahnen, Schifffahrt, Luftfahrt, Rohrleitungsverkehr, Straßeninfrastruktur, Kommunalen Stadtverkehr
- 10.2 Mobilität der Zukunft: Digitalisierung und Vernetzung

11. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

- 11.1 Umweltschutz, Umweltwirtschaft, Umweltmedizin, Immissionsschutz (einschließlich Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung), Gentechnik, (außer beim Bergbau und soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist)
- 11.2 Agrarwirtschaft (Land- und Ernährungswirtschaft), insbesondere Verbesserung der Betriebs-, Produktions-, Markt- und Sozialstruktur
- 11.3 Bodennutzungsschutz, Flächenverbrauch, Allianz für die Fläche
- 11.4 Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz
- 11.5 Gewässerschutz, Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz, Umweltafgaben
- 11.6 Bodenschutz, Kreislaufwirtschaft, Altlasten
- 11.7 Agrarordnung, insbesondere Verbesserung der Agrarstruktur (soweit nicht Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung), Flurbereinigung
- 11.8 Forst- und Holzwirtschaft, Waldökologie
- 11.9 Landschaftspflege und Naturschutz, Jagd, Fischerei
- 11.10 Verbraucherschutz einschließlich der mit der Energieberatung für Privathaushalte bei der Verbraucherzentrale NRW (Endverbraucherberatung) in Zusammenhang stehenden Aufgaben, gesundheitlicher Verbraucherschutz
- 11.11 Nachhaltigkeitsstrategien (2030 Agenda für nachhaltige Entwicklung, Agenda 21, lokale Agenda 21, Bildung für nachhaltige Entwicklung soweit nicht schulaufsichtlich Ministerium für Schule und Bildung, Umweltbildung); nachhaltiges Wirtschaften (Produktions- und produktintegrierter Umweltschutz, Umweltmanagementsysteme, Ressourcen-effizienz); Umweltinformation und -berichterstattung

11.12 Klimawandel; Anpassung an den Klimawandel

12. Ministerium für Kultur und Wissenschaft

- 12.1 Wissenschaftsförderung und -politik
- 12.2 Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen
- 12.3 Universitätskliniken
- 12.4 Hochschulplanung und -gesetzgebung
- 12.5 Förderung der wissenschaftlichen Forschung einschließlich des Forschungstransfers; Forschungseinrichtungen der gemeinsamen Bund-Länder-Förderung (außer Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt); Forschungseinrichtungen der Johannes-Rau-Forschungs-gemeinschaft (außer Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung, Wuppertal-Institut, Zentrum für Türkei-studien und Integrationsforschung)
- 12.6 Europäische Forschungs- und Wissenschaftspolitik
- 12.7 Internationale wissenschafts- und forschungspolitische Angelegenheiten
- 12.8 Rechtsaufsicht über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste
- 12.9 Wissenschaftliches Bibliothekswesen
- 12.10 Angelegenheiten des Studiums
- 12.11 Zulassungswesen, Stiftung für Hochschulzulassung
- 12.12 Studentische Angelegenheiten, Studierendenwerke
- 12.13 Allgemeine Weiterbildung, Weiterbildungsgesetz, Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz
- 12.14 Allgemeine Kulturpflege, insbesondere bildende Kunst, Theaterwesen, Bibliothekswesen, Literaturpflege, öffentliche Musikpflege, Archivwesen
- 12.15 Landeszentrale für politische Bildung
- 12.16 Kulturpflege nach § 96 BVFG
- 12.17 Landesbeirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen
- 12.18 Entschädigungsleistungen für politisch Verfolgte aus der ehemaligen DDR (soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist)

Düsseldorf, den 29. April 2018

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Armin L a s c h e t

– GV. NRW. 2018 S. 194

221

**Verordnung
zur Änderung der Bildungsausländer-
hochschulzugangsverordnung
Vom 20. März 2018**

Auf Grund des § 49 Absatz 5 Satz 5 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 41 Absatz 4 Satz 5 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) neu gefasst wurde, insoweit im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium, und des § 19 Absatz 1 Satz 3 des Hochschulabgabengesetzes vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung vom 15. Februar 2013 (GV. NRW. S. 42) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1**Anwendungsbereich**

Die Hochschulen können Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften den Zugang zu einem Studiengang eröffnen, soweit diese nicht bereits nach § 49 Absatz 1 bis 4 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und § 41 Absatz 1 bis 4 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) neu gefasst wurde, über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen.“

2. Dem § 2 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Hochschulen regeln allgemeine Qualitätssicherungsmaßnahmen in eigener Verantwortung. Die Qualitätsanforderungen der Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft müssen denen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes entsprechen. § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird ein Komma und das Wort „Sprachkenntnisse“ angefügt.
- b) Absatz 1 Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die für ihren Studiengang gemäß § 49 Absatz 10 Satz 1 des Hochschulgesetzes und die gemäß § 41 Absatz 10 Satz 1 des Kunsthochschulgesetzes erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Die Hochschule kann den Nachweis der Sprachkenntnisse durch geeignete schulische Zeugnisse oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Sprachprüfung verlangen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Hochschulordnungen gemäß § 45 Absatz 5 des Hochschulgesetzes, mit denen der Zugang und die Qualitätssicherungsmaßnahmen geregelt werden.“

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9**Inkrafttreten, Berichtspflicht**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2022 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Rechtsverordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. März 2018

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Isabel P f e i f f e r - P o e n s e n

– GV. NRW. 2018 S. 197

221

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW**Vom 9. April 2018**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), von denen Absatz 2 durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386), die zuletzt durch Verordnung vom 28. März 2017 (GV. NRW. S. 389) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 9 Satz 1 wird aufgehoben.
2. In § 19 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d werden die Worte „zwei Jahre“ ersetzt durch die Wörter „ein Jahr“.
3. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Im neuen Satz 2 werden nach dem Wort „Stiftung“ das Wort „insbesondere“ und nach dem Wort „prüfen“ die Wörter „„Mehrfachzulassungsangebote abzugleichen (Dialogorientiertes Serviceverfahren)““ eingefügt.
 - c) Nach dem neuen Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters in Studiengängen nach § 23 Absatz 1 nimmt die Hochschule am Dialogorientierten Serviceverfahren teil; die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.“
4. Die Anlage 7 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 und 3 Buchstabe b und c gelten erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/19.

Düsseldorf, den 9. April 2018

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Isabel Pfeiffer-Poensgen

– GV. NRW. 2018 S. 198

77

Änderung der Satzung für den Wasserverband Eifel-Rur**Vom 18. Dezember 2017**

Die Verbandsversammlung hat auf Grund der §§ 10 Absatz 1, 11 und 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur Verbandsgesetz – Eifel-RurVG) vom 07. Februar 1990 (GV. NRW. S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), am 18. Dezember 2017 beschlossen, die Satzung des Wasserverbandes Eifel-Rur vom 04. Oktober 1993 (GV. NRW. S. 976), zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 11. Dezember 2006 (GV. NRW. 2007 S. 22), wie folgt zu ändern:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken“ ersetzt durch die Worte „Talsperren (Eifeltalsperren und Staubecken)“; die Worte „fließende oberirdische Gewässer“ ersetzt durch die Worte „Gewässer (fließende Gewässer und Hochwasserschutz)“; das Wort „Wassergüte“ ersetzt durch das Wort „Abwasserwesen“.
2. In § 2 Absatz 3 werden die Worte „steht jedem, der“ ersetzt durch die Worte „steht jeder oder jedem, die oder der“ ersetzt.
3. Es wird ein § 3a eingefügt, der wie folgt lautet:

„Art der Ausweisung und Abrechnung gegenüber dem vorteilhabenden Mitglied für die nach § 4 Absatz 1 übernommenen Aufgaben (§ 11 Absatz 3 Nr. 9 Eifel-RurVG, § 52 Absatz 2 LWG NRW)

 - (1) Bei übernommenen Aufgaben, deren Erledigung dem ausschließlichen Vorteil eines einzelnen Mitglieds dienen, werden die dafür entstehenden Aufwendungen und Erträge in einem eigenen Geschäftsbereich geführt, gesondert ausgewiesen und einzelveranlagt dem jeweiligen Mitglied durch Beiträge weiter berechnet.
 - (2) Sofern die übernommenen Aufgaben ganz oder zum Teil im Interesse mehrerer oder aller Mitglieder liegen, werden die dafür entstehenden Aufwendungen abzüglich der damit erzielten Erträge nach den jeweils in den Veranlagungsregeln festgelegten Verteilungsmaßstäben auf die jeweils vorteilhabenden Mitglieder bzw. Mitgliedergruppen umgelegt.“
4. In § 4 Absatz 1 werden die Worte „einschließlich des“ ersetzt durch die Worte „einschließlich der oder des“.
5. In § 4 Absatz 2 werden die Worte „Die zur Entsendung eines“ ersetzt durch die Worte „Die zur Entsendung eines oder einer“.
6. In § 5 Absatz 1 Ziffer 2 wird das Wort „Kreise“ ersetzt durch die Worte „Kreise und die Städteregion Aachen“.
7. In § 5 Absatz 2 werden die Worte „dem Vorsitzenden des Verbandsrates“ ersetzt durch die Worte „der oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates“.
8. In § 5 Absatz 2 werden die Worte „einen Delegierten“ ersetzt durch die Worte „eine oder einen Delegierten“.
9. In § 5 Absatz 4 werden die Worte „Der Vorsitzende des Verbandsrates“ ersetzt durch die Worte „Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates“.
10. In § 5 Absatz 6 werden die Worte „der Vorsitzende des Verbandsrates“ ersetzt durch die Worte „die oder der Vorsitzende des Verbandsrates“.
11. In § 5 Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „Kreise“ ersetzt durch die Worte „Kreise und die Städteregion Aachen“.
12. In § 5 Absatz 8 Satz 1 und Satz 3 werden jeweils die Worte „vom Vorsitzenden des Verbandsrates“ ersetzt durch die Worte „von der oder von dem Vorsitzenden des Verbandsrates“.
13. In § 6 Absatz 3 wird die Regelung „Abwesende Delegierte können sich nicht durch anwesende Delegierte vertreten lassen“ ersetzt durch die Regelung: „Die Delegierten können sich in der Verbandsversammlung nicht vertreten lassen.“
14. In § 5 Absatz 8 Satz 1 und Satz 3 werden jeweils die Worte „vom Vorsitzenden des Verbandsrates“ ersetzt durch die Worte „von der oder von dem Vorsitzenden des Verbandsrates“.
15. In § 7 Ziffer 1 werden die Worte „Der Vorsitzende des Verbandsrates“ ersetzt durch die Worte „Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates“.
16. In § 7 Ziffer 3 werden die Worte „jeder Delegierte“ ersetzt durch die Worte „jede oder jeder Delegierte“.
17. § 9 Absatz 1 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieser Ausschuss besteht aus acht Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder. Auf die Beitragsgruppen „Talsperren (Eifeltalsperren und Staubecken)“ sowie „Gewässer (Fließende Gewässer und

Hochwasserschutz)“ gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung entfallen jeweils zwei Ausschussmitglieder, auf die Beitragsgruppe „Abwasserwesen“ vier Ausschussmitglieder.

18. § 9 Absatz 1 Ziffer 2 (Haushalts- und Finanzausschuss) wird wie folgt geändert:

(1) Die Worte „Haushalts- und Finanzausschuss“ werden ersetzt durch das Wort „Finanzausschuss“.

(2) Das Wort „Kreise“ in § 9 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 3 wird ersetzt durch die Worte „Kreise und die Städteregion Aachen“.

19. § 10 Absatz 2 Satz 1 und 3 werden wie folgt geändert:

(1) In Absatz 2 Satz 1 wird der Verweis auf § 22 gestrichen und durch den Verweis auf § 22 a ersetzt.

(2) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung oder“ gestrichen.

20. In § 11 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 11

Jahresabschluss, Rechnungsprüfung (zu § 24 Abs. 2 Eifel-RurVG)“

21. In § 11 Absatz 1 werden die Worte „drei Rechnungsprüfer“ durch die Worte „drei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer“ ersetzt.
22. In § 11 Absatz 2 werden die Worte „die Jahresrechnung“ durch die Worte „der Jahresabschluss“ sowie die Worte „durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer“ durch die Worte „durch eine unabhängige Wirtschaftsprüferin oder einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer“ ersetzt.
23. In § 11 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „von der Versammlung gewählten Rechnungsprüfern“ durch die Worte „von der Versammlung gewählten Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern“ ersetzt.
24. In § 11 Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Die Rechnungsprüfer“ durch die Worte „Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer“ ersetzt.
25. In § 11 Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Die Rechnungsprüfer“ durch die Worte „Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer“ ersetzt.
26. In § 11 Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „den Auftraggebern“ durch die Worte „den Auftraggeberinnen oder Auftraggebern“ ersetzt.
27. § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Andere öffentliche Bekanntmachungen des WVER erfolgen auf der Internetseite des WVER unter der Internetadresse www.wver.de.

In dem Amtsblatt des Regierungsbezirks Köln wird auf die jeweilige Bekanntmachung hingewiesen. Der Gegenstand der öffentlichen Bekanntmachung als Textfassung kann zudem von jedermann beim Verband des WVER bezogen und / oder während der Dienstzeiten beim WVER, Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren, eingesehen werden.

Öffentliche Ausschreibungen werden nach den dafür geltenden Vorschriften bekannt gemacht. § 11 Absatz 4 Eifel-RurVG bleibt unberührt.“

28. § 14 Absatz 2 wird gestrichen; aus § 14 Absatz 1 wird § 14 (ohne Absatz).

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Eifel-RurVG gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Vorstand hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Genehmigung

Die vorstehende Satzungsänderung wurde mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2017, Az.: IV-1-07209004, gemäß § 11 Absatz 2 Eifel-RurVG genehmigt.

Düren, den 28. Dezember 2017

Wasserverband Eifel-Rur

Der Vorstand

Dr.-Ing. Joachim Reichert

– GV. NRW. 2018 S. 198

25. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Köln

Vom 26. März 2018

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2017 die 25. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Köln mit Bericht vom 21. Dezember 2017 – Aktenzeichen: 32/61.6.2-2. 11-25 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) sowie der Stadt Köln zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 25. Änderung des Regionalplans Köln kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 26. März 2018

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Andreas M a c h w i r t h

– GV. NRW. 2018 S. 199

26. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Köln

Vom 26. März 2018

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2017 die 26. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund, Stadt Köln, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Köln mit Bericht vom 21. Dezember 2017 – Aktenzeichen: 32/61.6.2-2. 11-26 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) sowie der Stadt Köln zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 26. Änderung des Regionalplans Köln kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 26. März 2018

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Andreas M a c h w i r t h

– GV. NRW. 2018 S. 200

Regionalplan Düsseldorf (RPD) für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Vom 5. April 2018

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 die Änderung des Regionalplans Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf mit Bericht vom

15. Dezember 2017 – Aktenzeichen: 32.01.01.01-12 Anzeige – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) sowie der Stadt Düsseldorf, der Stadt Krefeld, der Stadt Mönchengladbach, der Stadt Remscheid, der Stadt Solingen, der Stadt Wuppertal, dem Kreis Kleve, der Gemeinde Bedburg-Hau, der Stadt Emmerich am Rhein, der Stadt Geldern, der Stadt Goch, der Gemeinde Issum, der Stadt Kalkar, der Gemeinde Kerken, der Stadt Kevelaer, der Stadt Kleve, der Gemeinde Kranenburg, der Stadt Rees, der Gemeinde Rheurdt, der Stadt Straelen, der Gemeinde Uedem, der Gemeinde Wachten-donk, der Gemeinde Weeze, dem Kreis Mettmann, der Stadt Erkrath, der Stadt Haan, der Stadt Heiligenhaus, der Stadt Hilden, der Stadt Langenfeld (Rheinland), der Stadt Mettmann, der Stadt Monheim am Rhein, der Stadt Ratingen, der Stadt Velbert, der Stadt Wülfrath, dem Rhein-Kreis Neuss, der Stadt Dormagen, der Stadt Grevenbroich, der Gemeinde Jüchen, der Stadt Kaarst, der Stadt Korschenbroich, der Stadt Meerbusch, der Stadt Neuss, der Gemeinde Rommerskirchen, dem Kreis Viersen, der Gemeinde Brüggen, der Gemeinde Grefrath, der Stadt Kempen, der Stadt Nettetal, der Gemeinde Niederkrüchten, der Gemeinde Schwalmtal, der Stadt Tönisvorst, der Stadt Viersen und der Stadt Willich zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die Änderung des Regionalplans Düsseldorf kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 5. April 2018

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2018 S. 200

**36. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Detmold
Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld**

Vom 5. April 2018

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 die 36. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld; Darstellung eines Interkommunalen „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) der Städte Gütersloh und Harsewinkel sowie der Gemeinde Herzebrock-Clarholz im Kreis Gütersloh (Konversion Flugplatz Gütersloh/Teil 1), aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Detmold mit Bericht vom 14. Dezember 2017 – Aktenzeichen: 32-36. Änd._OBBI – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde), dem Kreis Gütersloh, den Städten Gütersloh und Harsewinkel sowie der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 36. Änderung des Regionalplans Detmold kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 5. April 2018

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2018 S. 201

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359